

III. RESOLUTION AUFGRUND DES BERICHTS DES

AD-HOC-AUSSCHUSSES DER NEUNTEN SONDERTAGUNG 3/

S-9/2 - Erklärung über Namibia und Aktionsprogramm zur Unterstützung der Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die die fortgesetzte illegale Besetzung Namibias durch Südafrika darstellt,

im Bewußtsein ihrer Verantwortung aufgrund ihrer Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie ihrer späteren Resolutionen zur Namibiafrage,

unter Hinweis auf die Erklärung von Dakar über Namibia und die Menschenrechte 4/, die von der vom 5. bis 8. Januar 1976 in Dakar abgehaltenen Internationalen Konferenz über Namibia und die Menschenrechte verabschiedet wurde,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia und das Aktionsprogramm zur Befreiung von Simbabwe und Namibia 5/, die von der vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia verabschiedet wurden,

eingedenk der am 23. März 1978 verabschiedeten Erklärung von Lusaka des Namibiarats der Vereinten Nationen von 1978 6/,

---

3/ Zum Bericht des Ad-hoc-Ausschusses vgl. Official Records of the General Assembly, Ninth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 7, Dokument A/S-9/11

4/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/31/24), Vol. II, Anhang II, Ziffer 51

5/ A/32/109/Rev.1-S/12344/Rev.1, Anhang V. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977

6/ A/S-9/2-S/12631, Anhang. Gedruckt in: Official Records of the General Assembly, Ninth Special Session, Supplement No. 1 (A/S-9/4), Kap. VI

erneut erklärend, daß für das Territorium und für das Volk von Namibia die Vereinten Nationen unmittelbar verantwortlich sind und daß das namibische Volk unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seinem einzigen und wahren Vertreter, in die Lage versetzt werden muß, Selbstbestimmung, Freiheit und echte Unabhängigkeit innerhalb eines vereinten Namibia einschließlich Walvis Bay zu erlangen,

im Bewußtsein dessen, daß die Verschlechterung der Lage in Namibia aufgrund der Versuche Südafrikas, seine illegale Besetzung des Territoriums zu verewigen, und aufgrund seiner verstärkten Aggressionsakte und repressiven Maßnahmen gegen das Volk von Namibia die Einberufung der jetzigen Sondertagung der Generalversammlung erforderlich machte, um unverzüglich Maßnahmen zur raschen Herbeiführung der echten Unabhängigkeit des Territoriums von Namibia einzuleiten,

verabschiedet folgende Erklärung über Namibia und das nachstehende Aktionsprogramm zur Unterstützung der Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias:

## I. ERKLÄRUNG ÜBER NAMIBIA

1. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß für Namibia die Vereinten Nationen unmittelbar verantwortlich sind, bis in diesem Territorium echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit erreicht sind, und bekräftigt zu diesem Zweck das dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia als bis zur Erreichung der Unabhängigkeit rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias erteilte Mandat.

2. Die Generalversammlung bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, wie es in den Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 sowie in ihren späteren Resolutionen und den Resolutionen des Sicherheitsrats zu Namibia erklärt wurde, sowie die Rechtmäßigkeit seines mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln geführten Kampfes gegen die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika.

3. Die Generalversammlung betont die von ihr eingegangene Verpflichtung, die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika zu beenden, indem sie für dessen vollständigen und bedingungslosen Abzug Sorge trägt, um das namibische Volk unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation in die Lage zu versetzen, sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit frei auszuüben.

4. Die Generalversammlung verurteilt nachdrücklich das kolonialistische und rassistische Regime von Südafrika wegen seiner fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias unter Mißachtung wiederholter Forderungen der Versammlung und des Sicherheitsrats nach Abzug aus diesem Territorium und verurteilt Südafrika ferner wegen seiner Versuche, die illegale Besetzung Namibias zu verewigen, und wegen seiner verschärften, brutalen Unterdrückung des namibischen Volkes.

5. Die Generalversammlung bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die Mitglieder der Südwestafrikanischen Volksorganisation und ihre Anhänger weiterhin ständig verfolgt, eingeschüchtert und gedemütigt werden. Es kam zu einer Steigerung der willkürlichen Massenfestnahmen, der Folter, der Inhaftierung und der Gefangensetzung von Mitgliedern der Südwestafrikanischen Volksorganisation. Gegen ihre Mitglieder werden unnötig lange illegale Scheinprozesse geführt, um die Organisation zu unterminieren und ihre Finanzmittel auszuzeihen.

6. Die Generalversammlung verurteilt die Aufstellung von Stammesarmeen in Namibia durch Südafrika als Maßnahme zur Sicherung seiner Kontrolle über das Territorium nach der Unabhängigkeit. Alle Stammesarmeen müssen zur Verhinderung zusätzlicher Konfliktquellen innerhalb des Territoriums unbedingt aufgelöst werden.

7. Die Generalversammlung verurteilt die militärische Ausrüstung Südafrikas in Namibia zur Vorbereitung einer großen Konfrontation mit den von der Südwestafrikanischen Volksorganisation geführten Befreiungstruppen. Zur Erweiterung seiner militärischen Aktivitäten in Namibia verstärkt Südafrika die Rekrutierung von Söldnern und stellt Stammesarmeen in diesem Territorium auf. Südafrika hat die Entsendung einer großen Zahl von Panzern und großer Mengen Munition nach Namibia erhöht und baut zusätzliche Kasernen.

8. Die Generalversammlung verurteilt Südafrika wegen der Ausbeutung der Uranvorkommen Namibias und der Betreibung einer Politik des nuklearen Abenteueriums mit unabsehbaren Folgen für das Volk von Namibia und für ganz Afrika.

9. Die Generalversammlung mißbilligt nachdrücklich jede Kollaboration mit Südafrika bei der Entwicklung von Kernwaffen, die es ihm ermöglichen könnten, benachbarte afrikanische Staaten einzuschüchtern und so sein kolonialistisches und rassistisches Regime in Namibia zu verewigen.

10. Die aggressive Politik des südafrikanischen Besatzungsregimes in Namibia spiegelt sich ferner in seinen wiederholten Aggressionsakten, militärischen Überfällen und Verletzungen der territorialen Integrität der Nachbarstaaten, insbesondere Angolas und Sambias wider, durch die beträchtliche Menschenverluste und Sachschäden entstanden. Diese Aktivitäten haben das unmittelbare Ziel, die Position des Besatzungsregimes zu festigen und seine hegemonialen Ambitionen in der Region zu verwirklichen.

11. Die Generalversammlung wiederholt, daß die Walvis Bay ein integrierender Bestandteil Namibias ist, und verurteilt Südafrika schärfstens wegen seines Beschlusses zur Einverleibung der Walvis Bay unter Verletzung des Prinzips der territorialen Integrität Namibias, das in den diesbezüglichen Resolutionen der Versammlung und des Sicherheitsrats einschließlich Ratsresolution 385 (1976) vom 30. Januar 1976 verankert ist. Sie wiederholt ferner, daß dieser Beschluß illegal und null und nichtig ist und daß er einen Aggressionsakt gegen das namibische Volk darstellt. Die Existenz südafrikanischer Militärstützpunkte in der Walvis Bay ist eine Bedrohung der nationalen Sicherheit Namibias. Die illegale Einverleibung von Walvis Bay, des Haupthafens und lebenswichtigen Wirtschaftszentrums Namibias, ist ein vorsätzlicher Versuch zur Untergrabung der territorialen Integrität, wirtschaftlichen Unabhängigkeit und nationalen Sicherheit Namibias.

12. Die Generalversammlung wiederholt, daß die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika einen fortdauernden Aggressionsakt gegen das namibische Volk und gegen die Vereinten Nationen darstellt. Die Militarisierung Namibias durch Südafrika, seine Entwicklung von Kernwaffen, seine brutale Gewaltanwendung gegen das namibische Volk, seine Versuche zur Untergrabung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, der Avantgarde des namibischen Befreiungskampfes, seine Versuche zur Zerstörung der nationalen Einheit und territorialen Integrität Namibias und seine Aggressionsakte gegen benachbarte unabhängige afrikanische Staaten stellen eindeutig eine ernste Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in dieser Region sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar.

13. Die Generalversammlung verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen seiner fortgesetzten Ausbeutung und Plünderung der natürlichen Ressourcen Namibias unter völliger Mißachtung der legitimen Interessen des namibischen Volkes. Die Ausbeutung und Plünderung dieser Ressourcen durch südafrikanische und andere

ausländische Wirtschaftsinteressen unter Verletzung der diesbezüglichen Resolutionen der Versammlung und des Sicherheitsrats sowie der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias, die am 27. September 1974 7/ vom Rat der Vereinten Nationen für Namibia erlassen wurde, ist illegal und trägt zur Aufrechterhaltung des illegalen Besatzungsregimes bei.

14. Die Generalversammlung bekundet ihre volle Unterstützung für den bewaffneten Befreiungskampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seinem einzigen und wahren Vertreter. Sie vertritt die Auffassung, daß der verstärkte bewaffnete Befreiungskampf des namibischen Volkes weiterhin einen entscheidenden Faktor bei den Bemühungen um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia darstellt.

15. Die Generalversammlung spricht dem tapferen Volk von Namibia unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation ihre Anerkennung aus für die Verstärkung des bewaffneten Kampfes um die Befreiung seines Landes von der illegalen Besetzung durch Südafrika.

16. Die Generalversammlung unterstützt die politischen und diplomatischen Bemühungen der Südwestafrikanischen Volksorganisation um die Gewährleistung einer echten Unabhängigkeit für Namibia im Einklang mit allen diesbezüglichen Resolutionen der Versammlung und des Sicherheitsrats und würdigt die Bereitschaft dieser Organisation zur Aufnahme von Verhandlungen über die Herbeiführung der echten Unabhängigkeit Namibias in Übereinstimmung mit Resolution 305 (1976) in ihrer Gesamtheit.

17. Die Generalversammlung stellt fest, daß die Südafrikanische Volksorganisation zur Erleichterung einer Verhandlungslösung weitgehende, konkrete Zugeständnisse gemacht hat. Dagegen hat sich Südafrika durch seine fortgesetzte Unnachgiebigkeit und Inflexibilität geweigert, guten Willen oder die Bereitschaft zur ernsthaften Aufnahme von aufrichtigen Verhandlungen über seinen Abzug aus Namibia zu zeigen.

18. Die Generalversammlung verwirft die Vorstellung, daß Südafrika als illegale Besatzungsmacht Namibias irgendein legitimes Interesse in Namibia hat, aufgrund dessen die Südwestafrikanische Volksorganisation bei einer international annehmbaren Verhandlungslösung zu Zugeständnissen gedrängt werden sollte. Südafrika hat keinerlei Recht, in Namibia zu bleiben oder bei einem Verhandlungsprozeß über die Frage der echten Unabhängigkeit Namibias eine Verzögerungstaktik oder Täuschungsmanöver anzuwenden.

---

7/ Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No. 24A (A/9624/Add.1), Ziffer 84. Die Verordnung wurde in ihrer endgültigen Fassung in der Namibia-Gazette No. 1 veröffentlicht.

19. Die Generalversammlung erklärt, daß Verhandlungen nur dann erfolgreich sein können, wenn nachweisbar wirksame politische, wirtschaftliche und diplomatische Pressionen auf Südafrika ausgeübt werden. Darüber hinaus dar kein echter Versuch zur Lösung des Namibiaproblems auf dem Verhandlungswege die Position der Südwestafrikanischen Volksorganisation untergraben oder die Rolle der Vereinten Nationen und des Rats der Vereinten Nationen für Namibia als der bis zur Unabhängigkeit rechtmäßigen Verwaltungsbehörde des Territoriums schwächen. Jede Verhandlungslösung muß unbedingt mit der Zustimmung der Südwestafrikanischen Volksorganisation und im Rahmen der Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgen.

20. Die Generalversammlung verurteilt nachdrücklich die verstärkten Vorbereitungen Südafrikas für die Durchsetzung einer sogenannten "internen Lösung" in Namibia, mit der einem Marionettenregime ein Anschein von Macht gegeben und der rassistischen Besetzung ein Deckmantel der Legalität übergezogen sowie Bürgerkrieg gefördert und die Fiktion propagiert werden sollen, daß der Kampf des namibischen Volkes um die Befreiung seines Territoriums eine Aggression von außen sei.

21. Die Generalversammlung bringt in diesem Zusammenhang ihre ernste Sorge darüber zum Ausdruck, daß Südafrika weiterhin seine Marionetten und Quislinge von der Turnhallen-Stammesversammlung als Alternative zur Südwestafrikanischen Volksorganisation fördert, die für die echte nationale und soziale Befreiung Namibias als vereintes politisches Gemeinwesen kämpft.

22. Die Generalversammlung billigt die Tätigkeit des Rats der Vereinten Nationen für Namibia und die vom Rat in Zusammenarbeit mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation festgelegten Politiken und Programme zur Ausführung des dem Rat erteilten Mandats, das in der Förderung der Sache der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit des namibischen Volkes besteht.

23. Die Generalversammlung erklärt, daß sie bis zur Erlangung einer echten Unabhängigkeit weiterhin ihrer Verantwortung für dieses Territorium gerecht werden wird. Diese Verantwortung wird vom Rat der Vereinten Nationen für Namibia in seiner Eigenschaft als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias solange wahrgenommen, bis der Rat die Versammlung darüber informiert, daß eine echte Unabhängigkeit erlangt wurde. In diesem Zusammenhang muß der Rat bei jeder Lösung hinzugezogen werden, bei der die Vereinten Nationen beteiligt sind.

24. Die Generalversammlung erklärt, daß die Mitgliedschaft des Rats der Vereinten Nationen für Namibia in den Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen im Einklang mit den Empfehlungen der Versammlung ein unerläßliches Element darstellt bei der der Erfüllung der Ver-

---

\* auch: Spezialorganisationen

pflichtungen der internationalen Gemeinschaft gegenüber dem Volk von Namibia, das von der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seiner einzigen und wahren Befreiungsbewegung, vertreten wird. Die Mitgliedschaft des Rats in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ist ein bedeutender Schritt bei der Verwirklichung dieses Ziels. Es müssen jedoch weitere und energischere Initiativen ergriffen werden, um der Verantwortung der Vereinten Nationen gegenüber Namibia voll gerecht zu werden.

25. Die Generalversammlung bekräftigt ihre Entschlossenheit zur Fortsetzung ihrer Bemühungen um die Erhöhung der Hilfe für Namibier im Zusammenhang mit dem Programm der Vereinten Nationen zum Aufbau der namibischen Nation, dem Namibia-Institut in Lusaka, dem Namibiafonds der Vereinten Nationen und allen anderen Projekten und Programmen zur Ausbildung des namibischen Volkes in den zum Aufbau eines blühenden und unabhängigen Namibias erforderlichen Kenntnissen.

26. Die Generalversammlung bringt ihre Befriedigung über die wirksame Arbeit des Namibia-Instituts bei der Ausbildung namibischer Fachkräfte für die Verwaltung eines unabhängigen Namibias und über die Durchführung von Forschungen über Grundprobleme im Zusammenhang mit den menschlichen und natürlichen Ressourcen Namibias zum Ausdruck. Diese Aktivitäten sollten weiter verstärkt und erweitert werden.

27. Die Generalversammlung unterstützt die Initiativen des Rats der Vereinten Nationen für Namibia zur Verwirklichung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation gemäß seiner Erklärung von Lusaka von 1978 8/ und nimmt erfreut Kenntnis von der Mitwirkung der Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen bei der Planung und Durchführung des Programms.

28. Die Generalversammlung beschließt im Bewußtsein dessen, daß dies ein einmaliger Fall ist, in dem die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für die Förderung der Selbstbestimmung, der Freiheit und der nationalen Unabhängigkeit Namibias übernommen haben, umgehend notwendige Maßnahmen gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu beraten, falls der Sicherheitsrat nicht in der Lage ist, konkrete Maßnahmen zu verabschieden, um Südafrika zur Beendigung seiner illegalen Besetzung durch seinen Abzug aus Namibia zu zwingen.

---

\* auch: Spezialorganisationen

## II. AKTIONSPROGRAMM ZUR UNTERSTÜTZUNG DER SELBSTBESTIMMUNG UND NATIONALEN UNABHÄNGIGKEIT NAMIBIAS

29. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß sie sich weiterhin an die von ihr eingegangene feierliche Verpflichtung gebunden fühlt, das namibische Volk bei der Erlangung von Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu unterstützen.

30. Die Generalversammlung appelliert in Anerkennung der Rolle und des Umfangs der Aktivitäten des Rats der Vereinten Nationen für Namibia zur Förderung der Selbstbestimmung des Volkes von Namibia an die Mitgliedsstaaten, diese Aktivitäten voll zu unterstützen.

31. Die Generalversammlung fordert diejenigen Länder auf, die dies noch nicht getan haben, die Südwestafrikanische Volksorganisation als den einzigen und wahren Vertreter des namibischen Volkes anzuerkennen.

32. Die Generalversammlung fordert alle Mitgliedsstaaten auf, der Südwestafrikanischen Volksorganisation verstärkt und kontinuierlich Hilfe zu leisten, damit sie ihren Kampf um die Befreiung Namibias verstärken kann.

33. Die Generalversammlung fordert die Mitgliedsstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft auf, alle Manöver unzweideutig zu verwerfen, die dazu dienen sollen, das namibische Volk seines legitimen Rechts auf echte nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia zu berauben und die Errungenschaften des Befreiungskampfes der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu untergraben und zu zerstören.

34. Die Generalversammlung fordert die Regierungen der Mitgliedsstaaten und staatliche und nichtstaatliche Organisationen auf, dem Programm zum Aufbau der namibischen Nation und dem Namibia-Institut jede mögliche Unterstützung zu gewähren und die Beiträge zum Namibiafonds der Vereinten Nationen zu erhöhen.

35. Die Generalversammlung ist voll davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft in diesem entscheidenden Stadium des Kampfes des namibischen Volkes entschiedene Maßnahmen ergreifen muß, um den vollständigen und bedingungslosen Abzug Südafrikas aus Namibia sicherzustellen und so die von Südafrika ausgehende gefährliche Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen. Zu diesem Zweck bittet sie den Sicherheitsrat mit allem Nachdruck, die schärfsten Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere umfassende wirtschaftliche Sanktionen, ein Ölembargo und ein Waffenembargo.



36. Die Generalversammlung fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere alle Mitgliedsstaaten, auf, jedem Regime, das dem namibischen Volk unter Mißachtung der Bestimmung der Sicherheitsratsresolution 385 (1976) die illegale südafrikanische Verwaltung aufzwingt, jegliche Anerkennung zu verweigern und nicht mit ihm zusammenzuarbeiten.

37. Die Generalversammlung bittet alle Staaten eindringlich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um Südafrika zu zwingen, auf seine falschen Ansprüche auf die Walvis Bay zu verzichten, die territoriale Integrität Namibias zu achten und sich unverzüglich aus dem gesamten namibischen Territorium zurückzuziehen.

38. Die Generalversammlung bittet alle Staaten eindringlich, jede Form der direkten oder indirekten militärischen Konsultation, Zusammenarbeit oder Kollaboration mit Südafrika einzustellen und zu unterlassen.

39. Die Generalversammlung bittet alle Staaten eindringlich, jede Kollaboration mit Südafrika auf nuklearem Gebiet, einschließlich der Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen, zu unterlassen.

40. Die Generalversammlung ersucht den Sicherheitsrat, umgehend geeignete und wirksame Schritte zu unternehmen, um zu verhindern, daß Südafrika Kernwaffen erwirbt, oder entwickelt oder Kernsprengsätze zündet, und die Demontage der Kernversuchsanlagen in der Wüste Kalahari sicherzustellen, da all diese Maßnahmen Südafrikas den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden.

41. Die Generalversammlung fordert alle Staaten auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Rekrutierung von Söldnern für den Dienst in Namibia oder Südafrika zu verhindern.

42. Die Generalversammlung bittet erneut alle Staaten eindringlich, Maßnahmen zu ergreifen, um die Beendigung aller mit Südafrika abgeschlossenen Lizenzabkommen über Waffenproduktion sicherzustellen und die Übermittlung von Informationen über Waffen und Waffenproduktion an Südafrika zu verbieten.

43. Die Generalversammlung bittet erneut alle Mitgliedsstaaten eindringlich, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Durchführung und Befolgung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias zu gewährleisten.

44. Die Generalversammlung fordert die Staaten auf, die unter ihre Jurisdiktion fallenden transnationalen Unternehmen zu zwingen, alle diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen einzuhalten, indem sie unverzüglich Investitionen in

Namibia unterlassen, die bisherigen Investitionen aus dem Territorium abziehen und ihre Zusammenarbeit mit der illegalen südafrikanischen Verwaltung in Namibia einstellen.

45. Die Generalversammlung fordert die Internationale Atomenergie-Organisation auf und appelliert an die Mitglieder des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Namibia betreffenden Resolutionen der Versammlung und des Sicherheitsrats anzuwenden und sicherzustellen, daß Südafrika Namibia nicht in diesen Organisationen vertritt und dadurch seine Mitwirkung in ihnen ausnutzt.

15. Plenarsitzung  
3. Mai 1978